

Richtlinien der Seniorengruppe (Bund)

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Seniorengruppe (Bund).

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Seniorengruppe (Bund) vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 der Richtlinien.
- 2.2 Die Seniorengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP (GBV).
 - in Versorgungsrechtsfragen,
 - in seniorenspezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GBV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Senioren in der GdP in nur von Senioren besetzten Gremien und Organisationen wahr. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.
- 2.3 Die Seniorengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen.

3. Mitglieder

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören – sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen und Hinterbliebene sind – der Seniorengruppe (Bund) an.

4. Organe der Seniorengruppe (Bund)

Organe der Seniorengruppe (Bund) sind

- 4.1 die Bundesseniorenkonferenz
- 4.2 der Vorstand der Seniorengruppe (Bund) - Bundesseniorenvorstand
- 4.3 der Geschäftsführende Vorstand der Seniorengruppe (Bund) – Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand

5. Bundesseniorenkonferenz

- 5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongress statt, dass Anträge zum GdP-Bundeskongress eingereicht werden können.
- 5.2 Die Bundesseniorenkonferenz setzt sich aus 111 Delegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate auf die Landesbezirke wird nach d'Hondt errechnet. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom GBV festgelegt.
- 5.3 Der Bundesseniorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Ziffern 6.1 und 7.2 dieser Richtlinien die Wahl des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen durch den Bundeskongress (§ 19 der Satzung) entsprechend. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge; §§ 15, 16 der Satzung gelten entsprechend.

- 5.4 Antragsberechtigt sind die Landesseniorengruppen, der Bundesseniorenvorstand sowie die Landesbezirke mit den Bezirken BKA und Bundespolizei.
- 5.5 Die Einberufung der Bundesseniorenkonferenz erfolgt durch den GBV.
- 5.6 Für die Durchführung der Bundesseniorenkonferenz gelten im übrigen die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

6. Bundesseniorenvorstand

- 6.1 Der Bundesseniorenvorstand setzt sich aus den auf den jeweiligen Landesseniorenkonferenzen gewählten Vorsitzenden der Landesseniorengruppen zusammen. Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern sind die Vertreter vom jeweiligen Landesbezirk der GdP im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Landesseniorengruppe zu nominieren. Beim Ausscheiden des Landesseniorenvorsitzenden gilt Satz 1 analog für den amtierenden Landesseniorenvorsitzenden.
- 6.2 Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers (Ziff. 7.1) bestimmt der Bundesseniorenvorstand jeweils aus seiner Mitte einen stellvertretenden Schriftführer.

7. Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand

- 7.1 Der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- 7.2 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes zwischen zwei Bundesseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der Bundesseniorenvorstand auf seiner nächsten Sitzung für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

8. Sitzungen

- 8.1 Sitzungen des Bundesseniorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV durchgeführt werden.
- 8.2 Zur Vorbereitung von Sitzungen gemäß Ziff. 8.1 kann nach Zustimmung durch den GBV der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand tagen. Weitere Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV stattfinden.
- 8.3 Sitzungen finden grundsätzlich in der Bundesgeschäftsstelle statt.
- 8.4 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund). Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Seniorengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 08. Juni 1995 in Kraft.

Es gilt die Fassung vom 26.11.2003.